

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUGWERK AG

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Zugwerk AG und dem Auftraggeber, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen. Änderungen beeinträchtigen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder dergleichen haben nur Gültigkeit, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Im Einzelfall mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Mit der schriftlichen Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass er diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und als integrierender Vertragsbestandteil akzeptiert hat.

Offerten

Die Zugwerk AG erstellt Ihre Offerten auf der Grundlage eines Briefings sowie der ihr überlassenen Daten und Informationen des Auftraggebers. Die Offerten enthalten Richtpreise für die Dienstleistungen, welche zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannt waren. Bei unvorhergesehenem Arbeitsaufwand und zusätzlichen Leistungen können die Kosten von den in der Offerte erwähnten Preisen abweichen.

Die Offerten verlieren ihre Gültigkeit sechs Wochen nach Erstellung. Verbindlich sind die von der Zugwerk AG angegebenen Preise und Tarife.

Vertragsgegenstand

Mit der schriftlichen Annahme des Auftrags kommt ein Vertrag zustande. Sobald der Auftraggeber die Auftragsbestätigung unterschrieben hat, gilt der Vertrag als bindend. Alle Verträge bzw. erteilten Aufträge mit zeitlich offenem Umfang sind – unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – kündbar auf Ende eines Monats.

Gegenstand von Verträgen zwischen der Zugwerk AG und ihren Kunden sind nur Leistungen, zu denen sich die Zugwerk AG ausdrücklich verpflichtet hat. Die Zugwerk AG haftet nicht für ein bestimmtes Ergebnis, soweit ein solches nicht ausdrücklich und in Schriftform zugesichert wurde. Die Definition der geschuldeten Leistungen erfolgt in der schriftlichen Offerte oder Auftragsbestätigung.

Ein Mehraufwand, der aufgrund von Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrags entsteht, die vom Auftraggeber initiiert respektive gewünscht werden, wird als zusätzliche Leistung nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Die Zugwerk AG ist berechtigt, nach eigener Einschätzung zusätzliche, externe Dienstleister respektive externe Unternehmen für die vertragsgemässe Erfüllung des Auftrags oder Werkvertrags beizuziehen. Die Wahl von Dritten durch die Zugwerk AG erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes des ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnisses und der bestmöglichen Zielerreichung im Interesse des Kunden. Erfolgt die Wahl Dritter unter massgeblichem Einfluss des Kunden, trägt dieser allein die Gewähr für deren Wirtschaftlichkeit.

Vergütung

Die Zugwerk AG erstellt für ihre Leistungen Rechnungen entweder in Form von monatlichen, anteilmässigen Rechnungen oder projektbezogene Rechnungen. Rechnungen der Zugwerk AG werden nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum), in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Werden Arbeiten berechtigterweise in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung dieses Teiles fällig. Tritt der Auftraggeber aus nicht von der Zugwerk AG zu verantworteten Gründen vom Auftrag zurück oder reduziert er den Auftrag, bevor der Auftrag abgeschlossen wurde, besteht trotzdem eine Zahlungsverpflichtung. Dies beinhaltet nicht ausschliesslich die Verrechnung der bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis), sondern auch die Verrechnung der Unkosten und der Vorleistungen Dritter sowie Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden. Die Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei der Agentur.

Rechnungen von Dritten werden grundsätzlich auf den Namen des Kunden ausgestellt und nach Prüfung durch die Zugwerk AG zur Zahlung weitergeleitet. Es gelten die Zahlungsbedingungen des Rechnungsstellers. Die Zugwerk AG setzt sich dafür ein, dass Dritte bei Überschreiten des Kostenvoranschlags die Zugwerk AG unverzüglich davon unterrichten und die Änderungen und/oder Ergänzungen, welche von der Agentur und dem Kunden unverzüglich zu bestätigen sind, an die Agentur und den Kunden weiterleiten. Die Zugwerk AG erstellt keine Konzepte, Entwürfe und Präsentationen ohne Vergütung.

Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten zweckgebundenen Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des Honorars auf den Auftraggeber über. Der Umfang der Nutzung der durch die Agentur geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Insbesondere dürfen von der Agentur geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Dieses Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst

jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Die Parteien können jedoch über jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten vereinbaren. Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Agentur zu informieren und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen. An Konzepten, Entwürfen und Präsentationen im Rahmen von Offerten oder Pitches hat der Auftraggeber keinerlei Rechte, auch wenn er eine Vergütung schuldet. Kommt gestützt auf eine Offerte kein Vertrag zustande, so hat der Kunde Konzepte, Entwürfe und Präsentationen unverzüglich zu vernichten. Die gelieferten Leistungen und Arbeiten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag in jedem Fall Eigentum der Zugwerk AG.

Bei der Programmierung von Websites und/oder Screendesigns eingesetzten Open Source Software (z.B. WordPress) bleiben die Urheberrechte an dieser beim Ersteller. Programmiert die Zugwerk AG eigene Softwarelösungen, bleiben die Rechte am Code bei der Agentur.

Lieferfristen und Termine

Die Verbindlichkeit von Lieferterminen ist aufgrund der jeweiligen, schriftlich festgehaltenen Abmachungen zu beurteilen. Die Nichteinhaltung eines Termins berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn der Zugwerk AG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Pflichten des Kunden

Der Kunde unterstützt die Zugwerk AG bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, im Wesentlichen durch rechtzeitige und klare Instruktion, durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und dem Bezeichnen einer oder mehrerer Personen, die für Entscheide bezüglich Vertragsgegenstand autorisiert sind. Der Kunde ist verpflichtet, der Zugwerk AG schon vor Vertragsabschluss sämtliche erforderlichen Informationen zu liefern, die für die Auftragsbefreiung eine Rolle spielen; er hat namentlich auch auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf rechtliche Vorschriften hinzuweisen, die für die Auftragsbefreiung von Bedeutung sein können. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Offerte oder Auftragsbestätigung genannten Dokumente, Unterlagen, Inhalte und Materialien vereinbarungsgemäss und rechtzeitig zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Offerte genannte Vergütung vereinbarungsgemäss und rechtzeitig zu leisten. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder anderen Leistungen oder Mitwirkungspflichten in Verzug, so ist die Zugwerk AG berechtigt, ihre Leistungen ohne weiteres einzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugwerk AG von allfälligen Verbindlichkeiten, die diese im Rahmen der Auftragsbefreiung eingegangen ist, zu befreien.

Konkurrenzierungs Ausschluss

Der Kunde und die Zugwerk AG unterlassen während der Dauer der Zusammenarbeit jegliche konkurrenzierende Tätigkeit in den Dienstleistungs- und Produktbereichen, welche Gegenstand ihrer Vereinbarungen sind.

Dauer und Kündigung

Diese AGB gelten automatisch ab Auftragserteilung durch den Kunden. Es gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Kündigung hat jeweils schriftlich und auf das Ende eines Monats zu erfolgen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Agentur zur Erfüllung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Leistungen Personal und Infrastruktur reserviert und bereitstellt. Kündigt der Kunde die Zusammenarbeit ohne Einhaltung der dreimonatigen Frist, so gilt die Kündigung als zur Unzeit mit Entschädigungsfolge. Liegt eine unterzeichnete Offerte vor, ist diese frühestens auf das Ende der definierten Laufzeit zu kündigen.

Rechtsgewähr

Die Zugwerk AG leistet in ihrer beratenden und kreativen Tätigkeit Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind und keinerlei Rechte von Dritten die vertraglich zugesicherte Übertragung von Nutzungsrechten einschränken oder behindern. Die Zugwerk AG befreit den Kunden von sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter an den erbrachten Leistungen, einschliesslich allfälliger Aufwendungen und Kosten, welche mit der Geltendmachung und Abwehr solcher Ansprüche zusammenhängen. Keine Gewähr übernimmt die Zugwerk AG für Leistungen Dritter, zu deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

Sachgewähr

Die Zugwerk AG ist als Beauftragte der Auftraggeberin tätig und wahrt deren Interessen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie leistet Gewähr, dass die von ihr geschaffenen Werke die zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften erfüllen und keine Mängel aufweisen, welche den Wert des Werkes oder seine Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Vorbehalten bleiben Mängel an Teilen des Werkes oder am Werk als Ganzes, für welche die Auftragnehmerin nicht einstehen kann, weil sie auf direkte oder indirekte Handlungsanweisung der Auftraggeberin tätig wurde. Für Ihre Leistungen gibt die Zugwerk AG keine Erfolgsgarantien ab noch bietet sie solche gegen Erfolgshonorare an.

Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Auftragnehmerin aus Rechts- und Sachgewähr beschränkt sich auf den Umfang des Auftragshonorars beziehungsweise des Werklohnes. Jede weiter gehende vertragliche Haftung fällt weg. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die Zugwerk AG legt erarbeitete Vorlagen (Konzepte, Massnahmenpläne, andere Texte, Bilder etc.) dem Auftraggeber im Entwurf zur Freigabe vor. Dieser hat die sachlichen Angaben zu prüfen. Gibt der Kunde die Vorlage frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Die Haftung für Schäden wird, unabhängig vom Vertragstyp und unabhängig von der Rechtsgrundlage des Schadenersatzanspruchs, auf die Fälle grobfahrlässiger und absichtlicher Schädigungen eingeschränkt; für die Folgen leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haftet die Zugwerk AG nicht.

Für Mängelfolgeschäden haftet die Auftragnehmerin nur bei grobem Verschulden und nur bei Anzeige innert tunlicher Frist.

Keine Haftung übernimmt die Auftragnehmerin für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind, so zum Beispiel bei Farb- und Massabweichungen.

Mängelrüge

Beanstandungen gegen Quantität und/oder Qualität einer von der Zugwerk AG erbrachten Leistung oder Lieferung, soweit es sich um offene Mängel handelt, sind der Zugwerk AG unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich anzuzeigen.

Bei versteckten Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Minderung nach Wahl der Zugwerk AG. Die Wandlung des Vertrags wird hiermit ausgeschlossen. Tritt eine Verzögerung der Nachbesserung oder Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die die Zugwerk AG zu vertreten hat oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber ausserdem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Geheimhaltungspflicht

Zugwerk AG ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen der Beratungstätigkeit bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten im Verhältnis zu Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Erfüllungsgehilfen bzw. Hilfspersonen der Zugwerk AG. Sie überdauert die Beendigung des Vertrags und kann nur durch den Auftraggeber selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus ist die Zugwerk AG verpflichtet, sämtliche ihr überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Erfüllungsort

Sofern sich aus dem einzelnen Vertragsverhältnis aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort am Sitz der Zugwerk AG in Wetzikon.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die von Zugwerk AG mit ihren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen Zugwerk AG und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Zugwerk AG örtlich zuständige Gericht vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Zugwerk AG irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen.